

# RS OGH 1999/2/23 1Ob185/98g

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.1999

## Norm

ZPO §520 Abs1 HI2

ZPO §502 Abs1 III7

GewO §126 Z11

## Rechtssatz

Die bloße Überlassung von Wohnräumen zum Gebrauch fiel und fällt nicht unter den Anwendungsbereich der GewO. Für die bloße Vermietung von Appartements ohne sonstige Serviceleistungen oder die bloße Vermittlung der Vermietung ist grundsätzlich keine Gewerbeberechtigung erforderlich. Appartementhäuser, die nach ihrem äußerem Erscheinungsbild gewisse Merkmale eines Beherbergungsbetriebs aufweisen, fallen jedoch unter die Konzessionspflicht. Dies ist unter Bedachtnahme auf alle Umstände des Einzelfalles zu bewerten.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 185/98g  
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 185/98g

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111623

## Dokumentnummer

JJR\_19990223\_OGH0002\_0010OB00185\_98G0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)